

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bildung bewegen“ und hat seinen Sitz in Goslar.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung einer allgemein bildenden Schule im Landkreis Goslar. Die allgemein bildende Schule wird sowohl die Jahrgänge 1-4 (Grundschule) als auch die Jahrgänge 5-13 (Sekundarstufe 1 u. 2) abdecken. Eingeschlossen in den Satzungszweck ist ebenso der Bau bzw. der Erwerb eines Schulgebäudes sowie der Erwerb einer geeigneten Grundstücksfläche. Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmaterialien sowie die Förderung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, wie Fort- und Weiterbildung, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erhebung von Schulgeld
- Beantragung öffentlicher Zuschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Vereinsmitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder vorzugsweise in digitaler Form zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Löschung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder digitale Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge können jährlich oder halbjährlich entrichtet werden. Der Beitrag soll bargeldlos eingezogen werden. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus können von den Mitgliedern Gebühren und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister:in und dem/der Schriftführer:in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr

Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es einer einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 9 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgaben des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (bzw. digital) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes

- Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung möglich. Gemäß § 33 BGB ist hierfür eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer:in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.07.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.